S A T Z U N G

Förderverein für erzieherische Hilfen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein für erzieherische Hilfen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Brühl. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Brühl eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Träger“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Er verfolgt den Zweck, die erzieherischen Hilfen in familienanalogen und anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und in den familienanalogen Lebensgemeinschaften des P.E.B. e.V. sowie die Beratungsstelle des P.E.B. e.V. ideell, finanziell und sachlich zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Gegen eine Ablehnung besteht innerhalb von vier Wochen das Recht auf Widerspruch. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Jahresende.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist das Recht auf Stellungnahme und Rechtfertigung zu gewähren. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 6 Wochen – schriftlich beim Vorstand – Einspruch erhoben werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird erneut darüber beschlossen; so lange ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlüsse über Erweiterung der Aufgaben, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Einladungsfrist. Ist eine Satzungsänderung geplant, so ist darauf in der Einladung hinzuweisen. Sowohl der alte als auch der neue Satzungstext sind darzustellen. Außerdem hat der Vorstand die Mitgliederversammlung jeweils dann einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die/Der Versammlungsleiter/in und die/der Schriftführer/in sind am Anfang jeder Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

(2) Vorstand gemäß §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen, der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in, im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden, der nicht nachgewiesen werden muss, sind seine beiden Stellvertreter/innen vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend §4, Abs. 2.

(4) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. Sie/Er gehört dem Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Über die Einstellung von Mitarbeiter/innen des Vereins entscheidet der Vorstand.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, an Vereinsmitglieder Vereinsaufgaben zu delegieren.

(6) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal pro Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist alsbald einzuberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Mitteilung eines zu behandelnden Eilantrages verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins / Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach 4-wöchiger Ankündigung in der Einladung von der Mitgliederversammlung gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung einer 4-wöchigen Ankündigung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier können die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den P.E.B. e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bornheim, 12.11.2025